

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BB.2025.101

Beschluss vom 29. April 2026

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Patrick Robert-Nicoud, Vorsitz,
Daniel Kipfer Fasciati und Miriam Forni,
Gerichtsschreiberin Nathalie Hiltbrunner

Parteien

A., vertreten durch Rechtsanwälte Alexander Glutz und
Jakob Eschbach,

Beschwerdeführer

gegen

1. BUNDESANWALTSCHAFT,

2. B. AG IN LIQUIDATION, vertreten durch Rechts-
anwälte Claudio Bazzani und Reto Ferrari-Visca,

Beschwerdegegner

Gegenstand

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322
Abs. 2 StPO)

Sachverhalt:

- A.** A. reichte am 21. August 2024 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich ein gegen die verantwortlichen Personen der B. AG in Liquidation (vormals Bank C.) und die B. AG selbst wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung (Art. 292 StGB), Verletzung des Bankgeheimnisses (Art. 47 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen [Bankengesetz, BankG; SR 952.0]) sowie verbotener Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 StGB). Er wirft den beschuldigten Personen zusammengefasst vor, im Rahmen der Beilegung des Steuerstreits mit den USA in den Jahren 2018 bis 2022 mehrfach ihn betreffende Daten an das US-amerikanische Justizdepartement (Department of Justice; DoJ) sowie die US-amerikanische Steuerbehörde (Internale Revenue Service; IRS) übermittelt zu haben. Diese Übermittlung soll ohne Einhaltung der Bewilligung nach Art. 271 StGB und entgegen den Anordnungen des Handelsgerichts Zürich erfolgt sein, das mit superprovisorischer, provisorischer und schliesslich definitiver Anordnung der B. AG untersagt hatte, seine Personendaten einschliesslich Daten, die ihn bestimmbar machen, direkt oder indirekt ins Ausland zu übermitteln oder direkt an US-Behörden weiterzugeben. A. bzw. mit ihm verbundene Unternehmen unterhielten in den Jahren 2001 bis 2012 vier Kundenbeziehungen zur Zweigniederlassung der B. AG in Luxemburg. Er erklärte, sich als Straf- und Zivilkläger zu konstituieren und adhäsionsweise Schadenersatz geltend machen zu wollen, der noch nicht beziffert werden könne (Verfahrensakten BA SV.24.1183/CL.24.00213 pag. 2.1-2024.09.04-1. und 5-2024.12.20.1).
- B.** Die Bundesanwaltschaft (nachfolgend «BA») übernahm das Verfahren am 20. September 2024 (BA pag. 2.1-2024.09.20-1). Mit Schreiben vom 18. November 2024 verlangte die BA eine freiwillige Präzisierung der Strafanzeige (BA act. 5-2024-11-18-1), welche A. am 20. Dezember 2024 einreichte (BA pag. 5-2024.12.20.1). Am 2. April 2025 lud die BA die B. AG ein, einen schriftlichen Bericht nach Art. 145 StPO einzureichen (Akten BA pag. 12.1-2025.04.02.1). Der Einladung wurde mit Eingabe vom 20. Juni 2025 gefolgt (BA pag. 12.1-2025.06.20-1). Mit Schreiben vom 31. Juli 2025 kündigte die BA an, dass sie beabsichtige, eine Nichtanhandnahmeverfügung zu erlassen, und setzte den Parteien Frist zur Bezifferung allfälliger Ansprüche (BA pag. 3-2025.07.31-1).

- C.** Am 18. September 2025 verfügte die BA die Nichtanhandnahme der Strafsache SV.24.1183 gegen die B. AG und Unbekannt wegen Verbotener Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 Ziff. 1 StGB), Verletzung des Bankgeheimnisses (Art. 47 BankG) sowie Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB) (Dispositivziffer 2). Sie nahm die Verfahrenskosten auf die Bundeskasse und entschädigte die Verteidigung (Dispositivziffer 3-5). Allfällige Zivilforderungen verwies sie auf den Zivilweg (Dispositivziffer 6; act. 1.1).
- D.** Gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der BA erhebt A. (nachfolgend «Beschwerdeführer») mit Eingabe vom 29. September 2025 Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (act. 1). Er beantragt, Dispositivziffer 2 der Nichtanhandnahmeverfügung der BA in der Strafsache SV.24.1183/CL24.000213 sei aufzuheben und das Strafverfahren gegen die B. AG und Unbekannt wegen verbotenen Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 Ziff.1 StGB), Verletzung des Bankkundengeheimnisses (Art. 47 BankG) sowie des Ungehorsams gegen amtliche Verfügung (Art. 292 StGB) sei an die Hand zu nehmen und zu eröffnen (act. 1 S. 2).
- E.** Die BA (nachfolgend «Beschwerdegegnerin 1») und die B. AG (nachfolgend «Beschwerdegegnerin 2») beantragen mit Beschwerdeantwort je vom 27. Oktober 2025 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei (act. 7 und 9).
- F.** Auf Ersuchen des Beschwerdeführers setzte die Verfahrensleitung diesem Frist zur Einreichung einer allfälligen Beschwerdereplik an (act. 11 und 12). Am 24. November 2025 reichte der Beschwerdeführer seine Beschwerdereplik ein und hielt an seinen Anträgen fest (act. 13).
- G.** Die B. AG reichte am 4. Dezember 2025 unaufgefordert eine Beschwerdeduplik ein, worin sie ebenfalls an ihren Anträgen festhielt (act. 15).
- H.** Am 19. Dezember 2025 setzte die Verfahrensleitung auf Ersuchen hin dem Beschwerdeführer nochmals eine Frist zur Stellungnahme an (act. 17 und 18). Die Stellungnahme reichte er am 12. Januar 2026 ein (act. 19). Diese wurde den übrigen Parteien mit Schreiben vom 13. Januar 2026 zur Kenntnis gebracht (act. 20).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Bundesanwaltschaft ist die Beschwerde nach den Bestimmungen der Art. 393 ff. StPO an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Sie ist innert 10 Tagen nach Eröffnung der entsprechenden Verfügung schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit der Beschwerde gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

1.2

1.2.1 Zur Beschwerde legitimiert sind die Parteien, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung haben (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die geschädigte Person ist gegen die Einstellung des Verfahrens grundsätzlich nur insoweit zur Beschwerde legitimiert, als sie sich vor Abschluss des Vorverfahrens im Sinne der Art. 118 f. StPO als Privatklägerschaft konstituiert hat (BGE 141 IV 380 E. 2.2 mit Hinweis) bzw. als sie – was gerade bei der Nichtanhandnahmeverfügung der Fall sein kann – noch keine Gelegenheit hatte, sich als Privatklägerschaft zu konstituieren (vgl. hierzu zuletzt u.a. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2024.95 vom 19. Dezember 2024 E. 2.2 m.w.H.).

Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Nach der Rechtsprechung geht die Umschreibung der unmittelbaren Verletzung in eigenen Rechten vom Begriff des Rechtsguts aus. Unmittelbar verletzt und damit Geschädigter im Sinne von Art. 115 StPO ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist (BGE 143 IV 77 E. 2.1 f.; 141 IV 454 E. 2.3.1; 141 IV 380 E. 2.3.1; 138 IV 258 E. 2.2; je mit Hinweisen). Massgeblich ist demnach, ob eine Person, die sich als Privatkläger konstituieren will, Trägerin eines Rechtsguts ist, welches unter den Schutzbereich der (mutmasslich)

verletzten Strafnorm fällt (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 115 StPO N. 21 und N. 21a).

Im Zusammenhang mit Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxismässig nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist (BGE 141 IV 454 E. 2.3.1; 140 IV 155 E. 3.2; 139 IV 78 E. 3.3.3; 138 IV 258 E. 2.2 und 2.3; je mit Hinweisen). Bei Straftaten gegen kollektive Interessen reicht es für die Annahme der Geschädigtenstellung im Allgemeinen aus, dass das von der geschädigten Person angerufene Individualrechtsgut durch den Straftatbestand auch nur nachrangig oder als Nebenzweck geschützt wird (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, a.a.O., Art. 115 StPO N. 21, 46 und 68 ff.). Werden durch Delikte, die (nur) öffentliche Interessen verletzen, private Interessen auch, aber bloss mittelbar beeinträchtigt, so ist der Betroffene nicht Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO (BGE 140 IV 155 E. 3.2; 138 IV 258 E. 2.3; je mit Hinweisen).

- 1.2.2** Im Rahmen der Begründung gemäss Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO muss der Beschwerdeführer auch die Tatsachen darlegen, aus denen sich namentlich seine Beschwerdeberechtigung ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (Urteile des Bundesgerichts 1B_339/2016 vom 17. November 2016 E. 2.1; 1B_324/2016 vom 12. September 2016 E. 3.1 in fine; 1B_242/2015 vom 22. Oktober 2015 E. 4.2).
- 1.2.3** Art. 271 StGB ist ein Straftatbestand des dreizehnten Titels des Strafgesetzbuches («Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung»). Gemäss Art. 271 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen. Durch die Bestimmung soll die Ausübung fremder Staatsgewalt auf dem Gebiet der Schweiz verhindert und das staatliche Machtmonopol und die schweizerische Souveränität geschützt werden. Damit ist stets der Staat Träger des geschützten Rechtsguts; private Personen können nur indirekt betroffen sein. Angegriffen wird mit einer Verletzung der Bestimmung der Anspruch der Schweiz, dass staatliches Handeln auf ihrem Gebiet allein durch ihre Institutionen vorgenommen wird (BGE 148 IV 66 E. 1.4.1 f., m.w.H.). Individualrechtsgüter werden durch diesen Straftatbestand weder nachrangig noch als Nebenzweck geschützt. Da der Einzelne daher im Falle einer Verletzung der betreffenden Strafnorm allenfalls mittelbar betroffen sein kann, ist ihm eine unmittelbare Betroffenheit von vornherein abzusprechen (Urteil des Bundesgerichts 8G.125/2003 vom 9. Dezember

2003 E. 1.3; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2021.263 vom 23. Mai 2023 E. 1.7; BB.2020.236 vom 22. Oktober 2020 E.1.3.2; BB.2012.117 vom 5. Oktober 2012 E. 1.4). Wird eine Person durch eine Straftat nur mittelbar betroffen, gilt sie nicht als geschädigt im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO, und es entfällt für sie die Möglichkeit, sich als Privatklägerin im Strafverfahren zu konstituieren und Parteistellung zu erlangen.

- 1.2.4** Der Beschwerdeführer macht geltend, die Bewilligung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) nach Art. 271 Ziff. 1 StGB gegenüber der Beschwerdegegnerin 2 habe die Einhaltung der Schweizer Rechtsordnung, des Datenschutzrechts und die Ergreifung von zivilrechtlichen Datenschutzunterlassungsklagen vorbehalten und damit den individuellen Rechts- und Datenschutz der betroffenen Personen explizit zum Schutzzweck der Bewilligung erklärt. Da die Beschwerdegegnerin 2 die in der Bewilligung vorbehaltenen gerichtlichen Unterlassungsbefehle missachtet habe, sei er mehr als jeder andere betroffen. Er sei direkt geschädigt, weil die Verletzung der Bewilligung gleichzeitig ein von der Bewilligung strafbewehrter Eingriff in seine rechtlich geschützte Privatsphäre nach Art. 13 BV und Art. 8 EMRK sei (act. 1 Ziff. 31).

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden, weil sie nichts an der Tatsache ändert, dass der Beschwerdeführer nicht Träger des durch Art. 271 Ziff. 1 StGB geschützten Rechtsguts und damit nur indirekt betroffen ist. Der Beschwerdeführer kann höchstens geltend machen, er sei mittelbar durch die Straftat der verbotenen Handlung für einen fremden Staat verletzt (siehe auch Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2021.263 vom 23. Mai 2023 E. 1.7; BB.2017.191 vom 25. Januar 2018 E. 1.3.3). Er kann somit im Strafverfahren nicht als Geschädigter auftreten und folglich auch keine Parteistellung erlangen. Entsprechend ist seine Beschwerdelegitimation in Bezug auf Art. 271 StGB zu verneinen.

- 1.2.5** Der Tatbestand von Art. 47 BankG schützt die Privatsphäre und damit ein Individualrechtsgut des Bankkunden (vgl. hierzu die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2013.177 vom 26. März 2014 E. 1.3.2; BB.2012.133 vom 25. April 2013 E. 2.2.4). Das Gesetz auferlegt Finanzintermediären, namentlich den Banken (Art. 2 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung [Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0]), die Pflicht, die wirtschaftlich berechnete Person mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt festzustellen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 GwG). Die Feststellung des wirtschaftlich Berechneten ist darauf ausgerichtet, einen Missbrauch des Finanzplatzes Schweiz zum Zwecke der Geldwäscherei zu verhindern. Diese Feststellung wirkt sich in zivilrechtlicher Hinsicht

grundsätzlich nicht aus. Das Vertragsverhältnis besteht ausschliesslich zwischen der Bank und dem Kontoinhaber. Der wirtschaftlich Berechtigte hat namentlich kein Auskunftsrecht zum Konto gegenüber der Bank und das Bankgeheimnis ist auch ihm entgegenzuhalten (Urteil des Bundesgerichts 4C.108/2002 vom 23. Juli 2002 E. 3c).

- 1.2.6** Aus den aktenkundigen Kontoeröffnungsunterlagen geht hervor, dass der Beschwerdeführer Kontoinhaber der Geschäftsbeziehung Nr. 1 bei Zweigniederlassung der Beschwerdegegnerin 2 in Luxemburg war (BA pag. 12.1-2025.06.20-1.B1-Beilage 21). Kontoinhaberin der Geschäftsbeziehung Nr. 2 bei derselben Bank war hingegen die D. SA (British Virgin Islands) und als wirtschaftlich Berechtigter wurde ein E. aufgeführt (BA pag. 12.1-2025.06.20-1.B1-Beilagen 27 und 28). Kontoinhaberin der Geschäftsbeziehungen Nr. 3 und Nr.4 war die F. Limited (British Virgin Islands), wobei der Beschwerdeführer als wirtschaftlich Berechtigter genannt wurde (BA pag. 12.1-2025.06.20-1.B1-Beilagen 23-26). Der Beschwerdeführer war indes bei allen vier Kundenbeziehungen als Zeichnungsberechtigter aufgeführt (BA pag. 12.1-2025.06.20-1.B1-Beilage 21-28).

Der Beschwerdeführer selbst war somit einzig bezüglich der Geschäftsbeziehung Nr. 1 bei der ehemaligen Zweigniederlassung der Beschwerdegegnerin 2 in Luxemburg Kontoinhaber. In Bezug auf diese Bankkundenbeziehung ist er offensichtlich zur Beschwerde bezüglich Art. 47 BankG legitimiert. Betreffend die übrigen drei Bankbeziehungen ist die Beschwerdelegitimation fraglich. Die Frage kann indes offenbleiben, zumal die Sache in Bezug auf Art. 47 BankG sowieso zu beurteilen ist und sich die Beschwerde in diesem Punkt als unbegründet erweist (siehe unten E. 2.3).

- 1.2.7** Der Straftatbestand des Ungehorsams gegen amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB ist gesetzessystematisch eine «Strafbare Handlung gegen die öffentliche Gewalt». Unmittelbar geschützt sind die öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität. Dieser Schutz ist indes nicht Selbstzweck. Mittelbar dient er der Durchsetzung jener öffentlichen oder privaten Interessen (etwa von zivilprozessualen Unterlassungsklägern), um derentwillen die Verfügung erlassen worden ist (Urteil des Bundesgerichts 1B_253/2019 vom 11. November 2019 E. 5.1 m.w.H.). Private gelten nur dann als geschädigte Person, wenn sie ein eminentes Interesse daran haben, dass die strafbewehrte Anordnung von der Gegenpartei beachtet wird. Dies ist in der Regel zu bejahen bei einer superprovisorischen Verfügung im Rahmen einer zivilrechtlichen Streitigkeit oder im Zusammenhang mit der Durchsetzung eines Gegendarstellungsrechts, ist aber zu verneinen, wenn Private über ein rechtskräftiges Urteil verfügen, das gegebenenfalls anders vollstreckt werden kann (Urteil des Bundes-

gerichts 1B_253/2019 vom 11. November 2019 E. 5.3; MAZZUCHELLI/POSTIZZI, a.a.O., Art. 115 StPO N. 79).

Wie der Beschwerdeführer vorbringt, hatte in casu das Handelsgericht Zürich am 17. August 2018 superprovisorisch, am 21. Dezember 2018 provisorisch und am 24. September 2020 definitiv die folgende Anordnung getroffen (BA pag. 2.1-2024.09-04-1.150):

Der Beklagten wird verboten, Personendaten des Klägers direkt oder indirekt an das US Department of Justice (DoJ) weiterzugeben, wobei der Begriff Personendaten auch alle Daten umfasst, welche den Kläger bestimmbar machen; insbesondere wird der Beklagten verboten, eine den Kläger betreffende sog. II.D.2-Liste oder ähnliches an das DoJ zu übermitteln, unter Androhung gegen die Organe der Beklagten der Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB (Bestrafung mit Busse) im Widerhandlungsfall.

Die vom Handelsgericht Zürich superprovisorisch, provisorisch und schliesslich definitiv verfügte Unterlassung der Datenlieferung konnte durch den Beschwerdeführer nicht auf einem anderen Weg vollstreckt werden. Er verfügte offensichtlich über ein eminentes Interesse daran, dass die Anordnung des Gerichts von der Beschwerdegegnerin 2 beachtet wird. In dieser Konstellation ist seine Beschwerdelegitimation in Bezug auf den Straftatbestand von Art. 292 StGB zu bejahen.

1.3 Aus dem Gesagten folgt, dass der Beschwerdeführer in Bezug auf die nicht an die Hand genommene Strafuntersuchung wegen Verletzung von Art. 271 Ziff. 1 StGB nicht beschwerdelegitimiert ist. Diesbezüglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Wegen Verletzung von Art. 47 BankG wurde die Beschwerdelegitimation teilweise offengelassen. Im Übrigen ist auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten.

2.

2.1 Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, namentlich wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a), Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b) oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c). Da dieser Bestimmung zwingender Charakter zukommt, muss die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen

eines in Art. 310 Abs. 1 StPO genannten Nichtanhandnahmegrundes eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen (VOGELSANG, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 310 StPO N. 8).

Mit dem sofortigen Entscheid, kein Untersuchungsverfahren durchzuführen, soll verhindert werden, dass Personen durch grundlose Anzeigen oder Ermittlungen Nachteile erleiden und nutzlose Umtriebe anfallen (LANDSHUT/BOSSHARD, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 310 StPO N. 1). Die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörde ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigen kann, beurteilt sich nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz «in dubio pro durore» (Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; BGE 138 IV 86 E. 4.2). Danach darf die Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a und lit. b StPO nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen, so bei offensichtlicher Straflosigkeit, wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt, oder bei eindeutig fehlenden Prozessvoraussetzungen. Im Zweifelsfall muss das Verfahren eröffnet werden (vgl. BGE 143 IV 241 E. 2.2; 137 IV 285 E. 2.3).

2.2

2.2.1 Die Beschwerdegegnerin 1 hat Nichtanhandnahme des Strafverfahrens wegen Verletzung von Art. 292 StGB damit begründet, dass gemäss glaubhafter Darlegung der Beschwerdegegnerin 2 die letzte bekannte Übermittlung von Kundenbeziehungen mit US-Bezug an die US-Behörden am 17. Februar 2022 erfolgt sei und daher sämtliche Datenübermittlungen spätestens per 17. Februar 2025 verjährt seien (act. 1.1 E. 3.4). Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich in seiner Beschwerde geltend, dass mangels unabhängiger Ermittlung des Sachverhalts in Bezug auf die erfolgten Datenlieferungen und deren Zeitpunkt derzeit keine Verfolgungsverjährung angenommen werden könne (act. 1 Ziff. 18).

2.2.2 Wer von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft (Art. 292 StGB). Taten, die mit Busse bedroht sind, sind sogenannte Übertretungen (vgl. Art. 103 StGB). Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren bei Übertretungen in drei Jahren (Art. 109 StGB). Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt, zu laufen (Art. 104 StGB i.V.m. Art. 98 lit. a StGB). Wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, so beginnt die Verjährung mit dem Tag, an dem der Täter die letzte Tätigkeit ausführt, zu laufen (Art. 104 i.V.m. Art. 98 lit. b StGB). Der Eintritt der Verjährung stellt ein Verfahrenshindernis im Sinne von Art. 310 Abs. 1 lit. b StPO dar, das der Eröffnung einer

Strafuntersuchung endgültig entgegensteht (LANDSHUT/BOSSHARD, a.a.O., Art. 309 StPO N. 19).

2.2.3 Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass vorliegend auch nach dem 17. Februar 2022 bzw. innerhalb der letzten drei Jahre noch Daten in Bezug zum Beschwerdeführer an US-Behörden übermittelt worden wären (vgl. BA pag. 12.1-2025.06.20-1.B1, Beilagen 44 bis 52). Das Plea Agreement im US-Steuerstreit der Beschwerdegegnerin 2 mit dem DoJ wurde bereits am 22./23. April 2020 abgeschlossen (BA pag. 12.1-2025.06.20-1.B1, Beilage 9). Allfällige Verstösse gegen Art. 292 StGB sind somit offensichtlich verjährt und es liegt eindeutig ein endgültiges Verfahrenshindernis vor. Die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens wegen Verletzung von Art. 292 StGB war somit korrekt. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

2.3

2.3.1 In Bezug auf die Verletzung von Art. 47 BankG hielt die Beschwerdegegnerin 1 in der angefochtenen Verfügung fest, die Kundenbeziehungen der ausländischen Zweigniederlassung einer schweizerischen Bank seien nicht Schutzobjekt von Art. 47 BankG. Die vier Kundenbeziehungen mit Bezug zum Beschwerdeführer seien bei der Zweigniederlassung der Beschwerdegegnerin 2 in Luxemburg geführt worden und nicht dem schweizerischen Bankengesetz unterstellt (act. 1 Ziff. 3.3.2 f.) Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich geltend, seine Daten seien von der Schweiz aus an die US-Behörden übermittelt worden. Die gerichtliche Anordnung des Handelsgerichts Zürichs habe eine Übermittlung der Daten an die US-Behörden von der Schweiz aus ausdrücklich verboten. Wäre das Schweizer Staatsgebiet nicht betroffen gewesen, so hätte die Beschwerdegegnerin 2 keine Bewilligung nach Art. 271 Ziff. 1 StGB einholen müssen. Die Beschwerdeführerin 2 sei eine Schweizer Bank gewesen. Ausserdem habe das Handelsgericht Zürich mehrfach festgestellt, dass die Personendaten des Beschwerdeführers unter dem Schutz der Schweizer Gesetzgebung zum Persönlichkeits- und Datenschutz stünden. Die strafbaren Handlungen würden das Schweizer Staatsgebiet betreffen und der Schluss, die Verletzung von Art. 47 BankG sei eindeutig nicht erfüllt, sei willkürlich (act. 1 Ziff. 64 ff.).

2.3.2 Nach Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG macht sich strafbar, wer in seiner in Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Schweizer Bank vorsätzlich Informationen, die dem Bankgeheimnis unterliegen, gegenüber unberechtigten Personen offenlegt. Nach Art. 47 Abs. 2 BankG ist auch die fahrlässige Begehung strafbar. Der Anwendungsbereich des schweizerischen Bankenrechts und damit auch von Art. 47 BankG kann

sich nur auf Banken beziehen, welche in der Schweiz Publikumseinlagen gewerbsmässig entgegennehmen und über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) verfügen (vgl. Art. 1 BankG). Die Kundenbeziehungen der ausländischen Zweigniederlassungen einer Schweizer Bank bilden gemäss herrschender Lehre und bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht Schutzobjekt von Art. 47 BankG. Bankinstitute, die nicht in der Liste der von der FINMA bewilligten Banken und Effektenhändler aufgeführt sind, insbesondere Zweigniederlassungen von schweizerischen Banken im Ausland, unterstehen weder direkt noch auf dem Weg einer analogen Anwendung dem schweizerischen Bankengesetz (BGE 145 IV 114 E. 3.2; 143 II 202 E. 8.6.1).

2.3.3 Die vier verfahrensgegenständlichen Bankkundenbeziehungen des Beschwerdeführers wurden unbestrittenermassen mit der Zweigniederlassung der Beschwerdegegnerin 2 in Luxembourg eingegangen und unterstehen luxemburgischen Recht. Dies geht aus den Kontoeröffnungsunterlagen eindeutig hervor (BA pag. 12.1-2025.06.20-1.B1-Beilage 21-28). Diese Kundenbeziehungen stehen nach der zitierten Rechtsprechung klar nicht unter dem Schutz von Art. 47 BankG. Daran ändert die Tatsache, dass die vorliegend strittigen Datenübermittlungen an US-Behörden aus der Schweiz bzw. über Schweizer Anwälte erfolgten, was die Beschwerdegegnerin 2 einräumte und belegte (BA pag. 12.1-2025-06.20.1 Rz. 64 ff. sowie Beilagen 44-52), nichts. Dass vorliegend mutmasslich Handlungen auf dem schweizerischen Territorium vorgenommen worden, spielt für die Frage der Strafbarkeit nach Art. 47 BankG keine Rolle. In Bezug auf Art. 271 Ziff. 1 StGB, der Handlungen für einen fremden Staat ohne Bewilligung auf dem schweizerischen Staatsgebiet unter Strafe stellt, verhält sich dies wohl anders. In Bezug auf diesen Tatbestand wurde jedoch vorliegend nicht auf die Beschwerde eingetreten. Auch die Tatsache, dass das Handelsgericht Zürich in der zivilrechtlichen Streitigkeit zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin 2 feststellte, dass sich die Zulässigkeit der Datenherausgabe nach schweizerischer Gesetzgebung bestimmt, ist irrelevant für die Frage, ob die betreffenden Bankkundenbeziehungen Art. 47 BankG unterstehen. Die Beschwerdegegnerin 2 hat in der Schweiz keine Einlagen des Beschwerdeführers entgegengenommen. Somit ist die schweizerische Bankengesetzgebung auf die Kundenbeziehungen des Beschwerdeführers mit der Beschwerdegegnerin 2 nicht anwendbar.

2.3.4 Die Beschwerde erweist sich somit in Bezug auf eine mutmassliche Verletzung von Art. 47 BankG als unbegründet. Mithin muss die unter den Parteien strittige Frage, ob die Beschwerdegegnerin 2 überhaupt den Beschwerdeführer betreffende Daten an die US-Behörden lieferte, die ihn

bestimmbar machten, und damit gegen die Anordnungen des Handelsgerichts Zürich versties, hier nicht beantwortet werden.

2.4

2.4.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, die Beschwerdegegnerin 1 hätte keine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen dürfen und eine Strafuntersuchung eröffnen müssen, da sie bereits Untersuchungshandlungen vorgenommen habe (act. 1 Ziff. 92 ff.). Die Beschwerdegegnerin ist hingegen der Auffassung, dass ihr Vorgehen, insbesondere das Einholen eines freiwilligen schriftlichen Berichts nach Art. 145 StPO bei der Beschwerdegegnerin 2 keine Untersuchungshandlung darstelle (act. 1.1 Ziff. 3.1.2, act. 7 Ziff. 2.15 ff.).

2.4.2 Eine Nichtanhandnahmeverfügung kommt nur infrage, wenn keine Untersuchungshandlungen vorgenommen werden (vgl. Art. 309 Abs. 4 StPO). Ein Aktenbeizug nach Art. 194 StPO ist eine Untersuchungshandlung, die grundsätzlich ein eröffnetes Strafverfahren voraussetzt (Urteile des Bundesgerichts 6B_1128/2021 vom 31. März 2022 E. 5; 6B_791/2019 vom 18. Dezember 2019 E. 2.4; 6B_875/2018 vom 15. November 2018 E. 2.2.2; 1B_731/2012 vom 8. Februar 2013 E. 2). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung erlaubt jedoch der Staatsanwaltschaft, gewisse Abklärungen zu tätigen, bevor sie eine Nichtanhandnahme verfügt. Sie kann die Polizei mit ergänzenden Ermittlungen beauftragen, nicht nur um einen vorgängigen Polizeirapport im Sinne von Art. 307 StPO zu vervollständigen, sondern auch dann, wenn die Strafanzeige selbst nicht als genügend erscheint (Art. 309 Abs. 2 StPO). Aus Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO ergibt sich sodann, dass die Staatsanwaltschaft auch eigene Feststellungen treffen darf. Dies umfasst das Recht, Daten und Akten einzusehen wie auch verfügbare Auskünfte. Es umfasst weiter, die beschuldigte Person um eine einfache Stellungnahme anzugehen. Auch die Einvernahme eines Beschuldigten durch die Polizei überschritt noch nicht das Stadium der ersten Abklärungen (Urteile des Bundesgerichts 6B_290/2020 vom 17. Juli 2020 E. 2.2; 6B_810/2019 vom 22. Juli 2019 E. 2.1; 6B_239/2019 vom 24. April 2019 E. 2.1; 6B_1096/2018 vom 25. Januar 2019 E. 2.2; 6B_496/2018 vom 6. September 2018 E. 1.3; 1B_368/2012 vom 13. Mai 2013 E. 3.2).

Im Übrigen richten sich die Einstellung und die Nichtanhandnahme nach den gleichen Verfahrensbestimmungen (Art. 310 Abs. 2 StPO). Sofern dem Beschwerdeführer aus der Tatsache, dass anstelle einer Einstellungsverfügung eine Nichtanhandnahmeverfügung erging, kein Nachteil erwuchs, ist die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung einzig gestützt auf diesen Grund nicht gerechtfertigt (Urteile des Bundesgerichts 6B_875/2018

vom 15. November 2018 E. 2.2.2; 6B_962/2013 vom 1. Mai 2014 E. 2; 1B_731/2012 vom 8. Februar 2013 E. 2).

2.4.3 Die von der Beschwerdegegnerin 1 getätigten Abklärungen sind angesichts der bundesgerichtlichen Rechtsprechung noch nicht als Untersuchungshandlungen zu qualifizieren. Doch selbst wenn es sich bereits um Untersuchungshandlungen handeln würde, würde sich deshalb eine Aufhebung der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung nicht rechtfertigen. Dem Beschwerdeführer wurde von der Beschwerdegegnerin 1 der Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung angekündigt (BA pag. 3-2025.07.31-1), womit er Gelegenheit hatte, sich zu diesem Vorgehen zu äussern. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ihm aus dem Ergehen einer Nichtanhandnahmeverfügung anstelle einer allfälligen Einstellungsverfügung ein Nachteil erwachsen wäre. Die Beschwerde ist in diesem Punkt unbegründet.

2.5 Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde insgesamt als unbegründet. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.

3.

3.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in derselben Höhe (act. 2 und 3).

3.2

3.2.1 Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach den Artikeln 429-434 StPO. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf eine nach dem Anwaltstarif festgelegte Entschädigung ihrer Aufwendungen für angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, wobei beim Anwaltstarif nicht unterschieden wird zwischen der zugesprochenen Entschädigung und den Honoraren für die private Verteidigung (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Diese Regel gilt auch für eine Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 2 StPO). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts für die Verteidigung bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens Fr. 200.-- und höchstens Fr. 300.-- (Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 BStKR). Der übliche Stundenansatz bei bundes-

strafgerichtlichen Verfahren im ordentlichen Bereich beträgt Fr. 240.-- (Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2025.140 vom 5. März 2026). Reicht die Anwältin oder der Anwalt die Kostennote im Verfahren vor der Beschwerdekammer nicht spätestens mit der einzigen oder letzten Eingabe ein, so setzt das Gericht das Honorar nach Ermessen fest (Art. 12 Abs. 2 BStKR).

- 3.2.2** Die anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin 2 liess sich im vorliegenden Verfahren vernehmen und stellte Anträge (act. 9 und 15). Nachdem sie mit ihren Anträgen durchgedrungen ist, ist sie für die damit verbundenen Aufwendungen zu entschädigen. Angesichts des Umfangs ihrer Beschwerdeantwort und Beschwerdeduplik und dem der Sache angemessenen Zeitaufwand rechtfertigt es sich, der obsiegenden Beschwerdegegnerin für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Auslagen und MwSt.) zuzusprechen. Die Entschädigungspflicht trifft die Staatskasse, nachdem es sich bei den Tatbeständen von Art. 271 Ziff. 1 StGB, Art. 292 StGB und Art. 47 BankG um Offizialdelikte handelt (vgl. BGE 147 IV 47). Diese Entschädigung steht im Sinne von Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 3 StPO den Rechtsanwälten Claudio Bazzani und Reto Ferrari-Visca als Wahlverteidiger der Beschwerdegegnerin 2 zu.

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt, unter Anrechnung des Kostenvorschusses in gleicher Höhe.
3. Den Rechtsanwälten Claudio Bazzini und Reto Ferrari-Visca als Wahlverteidiger der Beschwerdegegnerin 2 wird für das vorliegende Verfahren eine Entschädigung von Fr. 1'500.-- aus der Gerichtskasse entrichtet.

Bellinzona, 30. April 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Rechtsanwälte Alexander Glutz und Jakob Eschbach
- Bundesanwaltschaft
- Rechtsanwälte Claudio Bazzani und Reto Ferrari-Visca

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.